

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Canal+ Austria GmbH** (FN 563090z) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, die Zulassung zur Veranstaltung des über den **Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.105, Frequenz 12.515,25 MHz, Polarisation horizontal**, verbreiteten Fernsehprogramms „**A1now**“ für die Dauer von zehn Jahren **ab 01.03.2022** erteilt.

Das Programm „A1now“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das informativen und unterhaltenden Bewegtbild-Content mit österreichischem Bezug für eine Zuschauergruppe im Alter von über 25 Jahren sendet. Dieser Zielgruppe wird ein Fernsehangebot unterbreitet, das nach den aktuellen Bedürfnissen und Interessen dieser Generation gestaltet ist und insbesondere Themen aus Musik, Lifestyle, Social Media, Infotainment, Do It Yourself sowie Aktuelles aus dem Weltgeschehen und eSports-Bereich enthält. Das Fernsehprogramm wird täglich gesendet und bietet ein abwechslungsreiches Programm unterbrochen von Eigenpromotion und Fremdwerbung.

Das Programm stellt eine Mischung aus Drehbuchserien („scripted series“), Spielfilmen, Tatsachenberichten und Lifestyle-Programmen dar. Der Schwerpunkt tagsüber liegt eher auf Lifestyle und Tatsachenberichten wie Dokumentationen und Doku-Formaten („unscripted series“), während in der Hauptsendezeit hauptsächlich Drehbuchserien und Spielfilme („Drama Series“, „Dramedy“) gezeigt werden.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/22-001, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.11.2021, ergänzt mit Schreiben vom 20.12.2021, beantragte die Canal+ Austria GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „A1now“ über Satellit.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Canal+ Austria GmbH ist eine zu FN 563090z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind die Canal + Luxembourg S.à r.l. (51 %) und die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (49 %).

Die Canal + Luxembourg S.à r.l. ist eine im Registre de Commerce et des Sociétés B 87905 eingetragene „société à responsabilité limitée“ mit Sitz in Luxemburg. Alleingeschafterin der Canal+ Luxembourg S.à r.l. ist die Canal+ International SAS mit Sitz in Frankreich.

Die Canal+ International SAS ist eine Gesellschaft nach französischem Recht, die im Registre de Commerce et des Sociétés, Registernummer 592033401 eingetragen ist. Alleingeschafterin ist die Canal+ Groupe SA, eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Frankreich.

Alleinige Geschafterin der Canal+ Groupe SA wiederum ist die Vivendi SA, eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Frankreich.

Hinsichtlich der Vivendi SA ging die EU-Kommission davon aus, dass die Vivendi SA de facto allein von ihrem Minderheitsaktionär Bolloré SE mit Sitz in Frankreich kontrolliert wird (Rs M.8392 - Bolloré/Vivendi).

64% der Anteile an der Bolloré SE werden von der französischen Firma Financière de l'Odé SE gehalten, die wiederum indirekt von der Familie Vincent Bolloré, Frankreich, kontrolliert wird.

Die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft ist eine zu FN 280571f eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Alleingeschafterin der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft ist die Telekom Austria Aktiengesellschaft, eine zu FN 144477 t eingetragene Aktiengesellschaft.

Geschafter der Telekom Austria Aktiengesellschaft sind zu 51 % die América Móvil B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, und zu 28,42 % die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG). Die restlichen 20,58 % der Anteile befinden sich in Streubesitz.

Die América Móvil B.V. steht im Eigentum der América Móvil S.A.B. de C.V. mit Sitz in Mexiko Stadt, Mexiko. Sie wird von der mexikanischen Unternehmerfamilie Slim kontrolliert.

Die ÖBAG steht im Alleineigentum der Republik Österreich.

2.2. Programm

Die Antragstellerin verbreitet derzeit das Programm „A1now“ aufgrund der Anzeige vom 12.11.2021, KOA 1.950/21-188, im Kabelnetz der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft.

Das Programm „A1now“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das informativen und unterhaltenden Bewegtbild-Content mit österreichischem Bezug und mehrheitlicher, österreichischer Produktionsweise für eine Zuschauergruppe im Alter von über 25 Jahren sendet. Dieser Zielgruppe wird ein Fernsehangebot unterbreitet, das nach den aktuellen Bedürfnissen und Interessen dieser Generation gestaltet ist und insbesondere Themen aus Musik, Lifestyle, Social Media, Infotainment, Do It Yourself sowie Aktuelles aus dem Weltgeschehen und eSports-Bereich enthält. Das Fernsehprogramm wird täglich gesendet und bietet ein abwechslungsreiches Programm unterbrochen von Eigenpromotion und Fremdwerbung. Der Anteil der Eigenproduktionen beträgt rund 2 %.

Das Programm stellt eine Mischung aus Drehbuchserien („scripted series“), Spielfilmen, Tatsachenberichten und Lifestyle-Programmen dar. Der Schwerpunkt tagsüber liegt eher auf Lifestyle und Tatsachenberichten wie Dokumentationen und Doku-Formaten („unscripted series“), während in der Hauptsendezeit hauptsächlich Drehbuchserien und Spielfilme („Drama Series“, „Dramedy“) gezeigt werden.

Bei den Drehbuchserien handelt es sich um eine Mischung aus aktuellen, hochwertigen europäischen Produktionen aus verschiedensten Produktionsländern (u.a. Deutschland, Frankreich, Schweden, Dänemark) und einigen beliebten amerikanischen Titeln, bei den Spielfilmen um eine Mischung aus Festival-Entdeckungen, die insbesondere von Filmliebhabern geschätzt werden, und erstklassigen Library-Filmen, die vor einigen Jahren große Hits waren oder bereits als Klassiker gelten. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, zu versuchen, möglichst viele Serien auszustrahlen, die bisher noch nicht auf dem österreichischen Markt und damit für den österreichischen Kunden verfügbar waren.

Um eine Vorstellung über den Inhalt und die Ausrichtung der Drehbuchserien zu haben, sind als Referenzen im Bereich internationaler Serien „Cardinal“, „Normal People“, „Frayed“, „Top of the Lake“, „Upright“, „The Killing“, „Der Pass“, „Bodyguard“ oder „Good Omens“ heranzuziehen. Diese Serien bieten anspruchsvolle Unterhaltung und aktuelle Themen abseits der bei den großen Sendergruppen üblichen ‚middle of the road‘ Programmierung. Internationale Serien, die noch nicht in Österreich ausgestrahlt wurden, sind z.B. die StudioCanal Produktionen „Vernon Subutex“, „Les Sauvages“ und „Trust Me“.

Unter „Feel Good Series“ werden Serien angeboten, die quasi als Psychohygiene ein gutes Gefühl hinterlassen und dem Zuseher die Möglichkeit bieten, unerfreulichen Realitäten zu entkommen.

Im Bereich „Lifestyle“ werden inspirierende Lifestyle-Sendungen, die eine neue Sichtweise ermöglichen sollen, ins Programm aufgenommen. Ziel ist es, dass die Lifestyle-Sendungen von Moderatoren präsentiert werden, die selbst eine Verbindung zu dem Thema haben und den Zuschauer anregen, eine Neugierde auf das Thema zu erwecken und selbst Dinge auszuprobieren und umzusetzen.

Exemplarisch zu nennen sind in diesem Bereich:

- Kochen: Nuryia
- The Kitchen Witch; lokale Kochserien, die nicht unbedingt Profiköche als Hauptakteure haben
- Garten: Gardener’s World, Grow Your Own at Home

- Lokales Handwerk: Eigenproduktionen über "junge Wilde", die ein altes Handwerk revolutionieren und wieder populär machen (Schuster, Hutmacher usw.)

Im Bereich „Unscripted“ wird der Fokus gesetzt auf qualitativ hochwertige Dokumentationen und unkonventionelle Doku-Formate: das Hauptaugenmerk liegt darauf, wissenschaftliche Themen, die gerne für Fake News und Verschwörungstheorien missbraucht werden, für junge Zuseher leicht verständlich und ohne erhobenen Zeigefinger so zu präsentieren, dass die Inhalte angenommen werden. Beispielhaft dafür wäre die Entwicklung, Herstellung und Wirkung von Impfstoffen und anderen medizinischen Errungenschaften zu nennen. Ferner werden Dokumentationen zu Umweltschutzthemen wie z.B. „Die Wahrheit über Fast Fashion“ oder „Drowning in Plastic“ vertreten sein.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin wurde von der A1 Telekom Austria AG und der Canal+ Luxembourg S.ä r.l. als Gemeinschaftsunternehmen im Jahr 2021 gegründet, um in Österreich ein hybrides lineares und on-demand-Content (S-VOD) Angebot über die beiden Gesellschafterinnen zu vertreiben. Sowohl A1 Telekom Austria AG als auch Canal+ Luxembourg (als Programmaggregator unter der Marke „HD Austria“) sind bereits seit langem auf dem Österreichischen Fernsehmarkt tätig.

Im Rahmen der Gründung wurde zwischen den beiden Gesellschafterinnen ein ausführlicher Syndikatsvertrag ausgehandelt, der die beiderseitigen Pflichten, insbesondere in finanzieller Hinsicht, definiert und festhält. Dem Syndikatsvertrag ist zudem der Business Plan für die ersten fünf Haushaltsjahre und eine Liquiditätsplanung zwecks Sicherung der Gründungs- und weiteren laufenden Kosten als bindender Bestandteil für beide Gesellschafterinnen beigefügt. Der Syndikatsvertrag enthält ferner Regelungen für den Fall, dass Liquiditätsengpässe entstehen sollten.

Durch Wholesale Distribution Agreements, die die Antragstellerin mit der jeweiligen Gesellschafterin geschlossen hat, werden jährliche Minimumzahlungen der Gesellschafterinnen an die Antragstellerin statuiert, die insbesondere die Kosten für den Einkauf von Programmen und Inhalten für den linearen Sender, aber auch das SVOD-Produkt sichern.

Der Businessplan für die ersten fünf Geschäftsjahre sieht bereits ab dem ersten Jahr einen Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben vor. Dieser Überschuss soll im Laufe der ersten fünf Jahre kontinuierlich gesteigert werden.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die Übernahme von Mitarbeitern der A1now TV GmbH, die für die Veranstaltung des Programms „A1now“ bislang verantwortlich waren. Zum Geschäftsführer wurde Mag. Philipp Böhheimer bestellt, der über jahrelange Erfahrung in der Medienbranche, zuletzt etwa als Kaufmännischer Leiter, Executive Producer und Prokurist bei der WEST4MEDIA Filmproduktions GmbH, verfügt.

Weiters sind im Management der Antragstellerin Patrick Decombe und Karolina Drejerska beschäftigt. Patrick Decombe ist seit März 2019 bei der A1now TV GmbH im Bereich „Sales & Cooperation“ beschäftigt und wird ab dem 01.01.2022 bei der Antragstellerin die Position des Operations Manager wahrnehmen. Karolina Drejerska war seit Mai 2015 bei einer Schwestergesellschaft der Canal+ Luxembourg, der Canal+ Polska, im Bereich der

Programmakkquisition beschäftigt und ist seit 01.10.2021 bei der Antragstellerin als Acquisition Manager tätig.

Zu den weiteren führenden Mitarbeitern der Antragstellerin gehören Bernhard Kiehas als Head of Sales & Cooperations, Irmina Dabrowska als Head of Linear TV, Frau Sonja Schiftar als Head of Video on Demand und Patricia Peter als Senior Marketing Communications Manager. Alle Personen verfügen mehrjährige Berufserfahrung im Medienbereich. Neben dem Geschäftsführer sollen ab 01.01.2022 insgesamt zumindest zwölf Mitarbeiter beschäftigt werden.

In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin bereits möblierte Büroräumlichkeiten in 1050 Wien (Filmquartier) angemietet und entsprechende Versorgungsverträge (Elektrizität, Internetanschluss, Telefon etc.) abgeschlossen. Ferner werden momentan umfangreiche Werbemaßnahmen und Aktionen zur Markteinführung geplant.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin beabsichtigt, das Programm über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost (Transponder 1.105, Frequenz 12.515,25 MHz, Polarisation horizontal) zu verbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund von zwischen der Canal+ Luxembourg S.à r.l. und SES Astra S.A. und in weiterer Folge konzernintern abgeschlossenen Verträgen über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen, der Anzeige vom 12.11.2021, KOA 1.950/21-188, soweit auf diese im Antrag Bezug genommen wurde, sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den bestehenden Vereinbarungen über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren hinsichtlich der Satelliten-Übertragungskapazitäten auf den Angaben der Antragstellerin sowie dem Bestätigungsschreiben der M7 vom 30.11.2021, dass ein eine Verbreitungsvereinbarung mit der Antragstellerin vorhanden ist.

Ein nachvollziehbarer und glaubwürdiger Business Plan für die ersten 5 Geschäftsjahre sowie eine Liquiditätsplanung wurden dem Antrag beigelegt.

Ein Redaktionsstatut musste nicht vorgelegt werden, da angabegemäß noch nicht mehr als fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt sein werden. Vorgelegt wurde jedoch eine Erklärung zur Einhaltung der Programmgrundsätze.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),

4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

[...]“

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Der Großteil ihrer direkten und indirekten Gesellschafter hat ihren Sitz in Österreich bzw. in Luxemburg und Frankreich. Den Regelungen gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G wird entsprochen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G sieht vor, dass die Antragstellerin der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden – auch „indirekten“ – Eigentumsverhältnisse mitzuteilen hat. Mit dieser Bestimmung soll der Regulierungsbehörde die Prüfung der Medienkonzentrationsvorschriften im Bereich des terrestrischen Fernsehens, die Verhinderung von Umgehungskonstruktionen hinsichtlich der Rechtshoheit im Bereich des Satellitenfernsehens sowie die Beurteilung der Meinungsvielfalt bei Auswahlverfahren ermöglicht werden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 491). Bei Aktiengesellschaften wird diese Verpflichtung nur im Rahmen des Zumutbaren zur Anwendung kommen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 493).

Im gegenständlichen Fall hat die Antragstellerin die Eigentumsverhältnisse entsprechend bekanntgegeben. An der Antragstellerin sind in den ersten vier Beteiligungsstufen keine Nicht-EWR Staatsbürger („Fremde“) oder juristische Personen mit Sitz außerhalb des EWR beteiligt. Einflussmöglichkeiten von Nicht-EWR-Bürgern bzw. Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR sind nur bis zur vierten Stufe der Eigentumsverhältnisse relevant (Vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*,

Österreichische Rundfunkgesetze, 4. Auflage, 492). Die América Móvil S.A.B. de C.V. befindet sich in der fünften Stufe und es sind ihr weniger als 49 % der Anteile an der Antragstellerin zuzurechnen, sodass die Eigentumsverhältnisse § 10 Abs. 4 AMD-G nicht widersprechen. Treuhandverhältnisse liegen in diesen Beteiligungsstufen nicht vor.

Die Antragstellerin erfüllt daher die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 bis 7 AMD-G.

Die Antragstellerin selbst verfügt über keine weiteren terrestrischen Zulassungen. Die Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor, da die Antragstellerin als Medieninhaberin auf keinem der in diesen Bestimmungen genannten Märkte über die dort genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade verfügt.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher insgesamt erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie das Personal und das Programm der A1now GmbH übernommen hat und darüber hinaus in die Canal+-Gruppe, einem europaweit agierenden Medienkonzern, eingebettet ist.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, den Firmenbuchauszug der Canal+ Austria GmbH) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/22-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Februar 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)